

Verkaufs- und Lieferbedingungen der Fa. Gruber Maschinen GmbH
Fassung 2016 / 1 - Die jeweils aktuellste Fassung finden Sie unter www.getreidetechnik.com



I. Allgemeines

1. Diese allgemeinen Bedingungen gelten bei Rechtsgeschäften zwischen Unternehmern uneingeschränkt. Für den Fall, dass es sich auf Seiten des Käufers um einen Konsumenten handelt, gelten diese allgemeinen Geschäftsbedingungen nur insoweit, als sie nicht zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes zuwiderlaufen.
2. Diese allgemeinen Bedingungen gelten, soweit nicht die Vertragsparteien ausdrücklich und schriftlich abweichendes vereinbart haben.
3. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB hat auf die restlichen Bestimmungen keinerlei Einfluss; im Falle der Unwirksamkeit gilt anstelle der zu ersetzenden Bestimmung die dem Regelungsinhalt nächstkommende zulässige Bestimmung als vereinbart.
4. Es gilt gegenüber unternehmerischen Käufern jeweils die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung unserer AGB, abrufbar auf unserer Homepage www.getreidetechnik.com
5. Wir kontrahieren ausschließlich unter Zugrundelegung unserer AGB.
6. Geschäftsbedingungen des Käufers oder Änderungen bzw. Ergänzungen unserer AGB bedürfen zu ihrer Geltung unserer ausdrücklichen – gegenüber unternehmerischen Kunden schriftlichen – Zustimmung.
7. Geschäftsbedingungen des Käufers werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nach Eingang bei uns nicht ausdrücklich widersprechen.

II. Vertragsabschluss

1. Der Vertrag gilt als geschlossen, sobald der Auftrag schriftlich bestätigt wurde.
2. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers. Einkaufsbedingungen des Käufers sind für den Verkäufer nur dann verbindlich, wenn diese vom Verkäufer gesondert schriftlich anerkannt werden.
3. Die Angebote des Verkäufers gelten freibleibend: Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.
4. Alle im Angebot nicht ausdrücklich angeführten Lieferungen und Leistungen sind vom Leistungsumfang nicht erfasst und werden gesondert verrechnet.

III. Pläne und Unterlagen

1. Technische Angaben, Abbildungen und Leistungsangaben in Aussendungen, Katalogen udgl. sowie im Rahmen von Angeboten sind unverbindlich und können im Rahmen der Abwicklung einer Abänderung unterliegen. Produktfotos und Abbildungen sind Symbolfotos und hinsichtlich Farbe und techn. Ausstattung unverbindlich d.h. die techn. Ausstattung kann über serienmäßige Ausstattung hinausgehen.
2. Angegebene Leistungen gelten als Durchschnittswerte bei sachgemäßer Anwendung, Bedienung und Wartung der gelieferten Gegenstände.
3. Berechnungen, Zeichnungen, Planungen und Angebotsunterlagen bleiben Eigentum des Verkäufers. Eine Vorlage ist nur für unseren Kunden bestimmt. Sie dürfen weder kopiert noch Dritten zur Einsicht überlassen oder zugänglich gemacht werden. Für jede einzelne Missachtung dieses Rechtes gilt eine Entschädigungszahlung in der Höhe von 10% des Auftragswertes, jedoch mindestens EUR 3.000,00 als vereinbart.

IV. Verpackung

1. Alle Preise gelten unverpackt und unverladen ab Werk Gaspoltshofen.

V. Gefahrenübergang

1. Alle Waren gelten als „ab Werk“ (EXW) verkauft – d.h. die LKW-Beladung erfolgt auf Risiko des Käufers.
2. Im übrigen gelten die INCOTERMS in der am Tage des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.
3. Die Lieferung gilt als erfüllt, wenn die Liefergegenstände dem Frachtführer oder Spediteur übergeben sind. Die Verladung und der Versand erfolgen in allen Fällen auf Gefahr des Käufers, auch dann, wenn „frei Empfangsstation“ oder „frei Empfänger“ geliefert wurde.
4. Bei „Übergabe an der Grenze“ (ohne weitere Angabe) oder „Übergabe an der Grenze des Ausfuhrlandes“ geht die Gefahr vom Verkäufer auf den Käufer über, wenn die Zollformalitäten an der Grenzstation des Ausfuhrlandes abgeschlossen sind.
5. Bei Verkauf „Übergabe (an der vereinbarten Grenzstation im Einfuhrland oder an dem vereinbarten Ort im Inneren des Einfuhrlandes)“ geht die Gefahr vom Verkäufer auf den Käufer bei Ankunft der Ware an dem vereinbarten Ort über.

VI. Abruf

1. Auf Abruf bestellte Waren sind nach Ende des Abruftermins ohne weitere Verständigung als fix verkauft zu liefern und zu bezahlen.

VII. Mitwirkungspflicht

1. Insbesondere hat der Käufer vor Beginn der Leistungsausführung die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Vorrichtungen, Fluchtwege, sonstige Hindernisse baulicher Art, Grenzverläufe sonstige mögliche Störungsquellen, Gefahrenquellen sowie die erforderlichen statischen Angaben und allfällige diesbezügliche projektierte Änderungen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Auftragsbezogene Details zu den notwendigen Angaben können bei uns erfragt werden.
2. Kommt der Käufer dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, ist – ausschließlich im Hinblick auf die infolge falscher Käuferangaben nicht voll gegebene Leistungsfähigkeit – unsere Leistung nicht mangelhaft.
3. Der Käufer hat die erforderlichen Bewilligungen Dritter sowie Meldungen und Bewilligungen durch Behörden auf seine Kosten zu veranlassen.

VIII. Lieferfrist

1. Die Lieferfrist beginnt mit dem Eingang der Kundenbestellung beim Verkäufer, sofern der Käufer keine inhaltlichen Veränderungen der Bestellung vornimmt.
2. Wird der Beginn der Leistungsausführung durch dem Käufer zuzurechnende Umstände verzögert oder unterbrochen, insbesondere aufgrund der Verletzung der Mitwirkungspflichten gemäß Punkt VII. dieser AGB, so werden Leistungsfristen entsprechend verlängert und vereinbarte Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben.
3. Der Verkäufer ist berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen. Teil- oder Vorlieferungen können auch gesondert in Rechnung gestellt werden. Der Verkäufer behält sich Ausführungsänderungen auch während der Lieferfrist vor. Im Falle einer Verschlechterung der Bonität des Käufers kann der Verkäufer vom Lieferauftrag ganz oder teilweise zurücktreten. Der Verkäufer kann seine Leistung bis zur Bewirkung oder Sicherstellung der Gegenleistung verweigern, wenn diese durch schlechte Vermögensverhältnisse des anderen Teiles gefährdet ist.
4. Tritt der Käufer nach rechtsverbindlich erteiltem Auftrag - gleich aus welchem Grund – vom Kauf zurück, steht dem Verkäufer das Recht zu, bei Serienprodukten eine Stornogebühr von 15 % des Verkaufspreises zu begehren, bei Sonderanfertigung zusätzlich auch den Ersatz der entstandenen Selbstkosten für Material und Arbeitszeit, wobei in diesem Falle angearbeitete Teile dem Verkäufer zur Verfügung stehen.

5. Bei Nichterfüllung des Vertrages durch den Käufer kann der Verkäufer unter Setzung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag erklären und entweder eine Stornogebühr wie im Punkt VII. (3.) beschrieben oder Schadenersatz verlangen. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenem Brief dem Käufer bekannt zu machen. Sollte der Vertrag trotzdem aufrecht bleiben, ist der Verkäufer berechtigt, trotz anders lautender Zahlungsvereinbarung im Vertrag, eine Vorauszahlung oder wenn der Kunde es wünscht eine "Zug um Zug Leistung" zu verlangen.
6. Hat der Verkäufer einen Lieferverzug (siehe Punkt XI.) verschuldet, kann der Käufer entweder Erfüllung verlangen oder, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist, den Rücktritt vom Vertrag erklären. Die Rücktrittserklärung ist in allen Fällen mittels eingeschriebenem Brief dem Verkäufer bekannt zu machen. Der Käufer hat in diesem Falle das Recht, geleistete Anzahlungen in voller Höhe, jedoch ohne irgendwelche Zinsenansprüche vom Verkäufer zurückzufordern.
7. Schadenersatzansprüche wegen Überschreitung der Lieferfrist sind ausgeschlossen.

IX. Preis

1. Alle Preise gelten freibleibend „ab Werk“ des Verkäufers. Grundsätzlich hat der Käufer die Ware beim Verkäufer abzuholen. Sollte der Käufer allerdings eine Zustellung der Ware durch den Verkäufer wünschen, so hat der Käufer die Kosten der Zustellung zu tragen. Die vereinbarten Preise verstehen sich ohne Entladung und weitere Verbringung.
2. Alle angegebenen Preise basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt der Preisangabe, Kostenänderungen bis zur Lieferung gehen zu Gunsten bzw. zu Lasten des Käufers.
3. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist verfallen gewährte Vergütungen (Rabatte, Abschläge u. a.) und werden der Rechnung zugerechnet.

X. Zahlung

1. Alle Zahlungen sind nach 10 Tagen netto an den Verkäufer zu leisten.
2. Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen vom Verkäufer nicht anerkannten Gegenansprüchen zurückzuhalten es sei denn, es handelt sich beim Käufer um einen Konsumenten im Sinne des KSchG.
3. Das Fehlen unbedeutender Leistungsteile bzw. unwesentliche Mängel stehen dem Zahlungsbegehren nicht entgegen.
4. Mit der Fertigstellung ist der noch aushaftende Entgeltanspruch zur Gänze fällig und tritt kein Aufschub der Fälligkeit durch allfällige Sanierungs- und Adaptierungsansprüche ein, sofern die Benutzbarkeit gegeben ist oder das Objekt tatsächlich benützt wird.
5. Die Aufrechnung der Forderungen aus diesem Rechtsverhältnis mit Gegenforderungen, gleich welcher Art, ist ausgeschlossen es sei denn, es handelt sich beim Käufer um einen Konsumenten im Sinne des KSchG.
6. Kommt der Käufer mit vereinbarten Zahlungen in Verzug, kann der Verkäufer
 - a) die Erfüllung seiner eigenen vertraglichen Verpflichtungen aufschieben,
 - b) eine Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen,
 - c) ab Fälligkeit Verzugszinsen in Anrechnung bringen oder, nach einer angemessenen Nachfrist, vom Vertrag zurücktreten.
7. Bis zur vollständigen Erfüllung aller vereinbarten Zahlungsverpflichtungen durch den Käufer behält sich der Verkäufer das Eigentumsrecht am Kaufgegenstand vor. Dieser Eigentumsvorbehalt bleibt auch bei Weiterveräußerung oder Weiterverarbeitung aufrecht und es geht der Anspruch des Käufers auf Bezahlung auf den Verkäufer über. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Käufer verpflichtet, das Eigentumsrecht des Verkäufers entsprechend geltend zu machen und diesen unverzüglich zu verständigen. Kosten der Rechtsverfolgung, die dem Verkäufer aus der Wahrung seiner Eigentumsrechte entstehen, trägt der Käufer.
8. Bei Ratengeschäften führt der Verzug mit nur einer einzigen Rate zur sofortigen Fälligkeit des gesamten aushaftenden Kaufpreises.
9. Scheckzahlungen werden vom Verkäufer nicht akzeptiert.
10. Sämtliche Spesen die aufgrund von Zahlungen entstehen können, werden vom Käufer getragen.

XI. Gewährleistung

1. Der Verkäufer leistet nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für die Gebrauchsfähigkeit und Konstruktion der gelieferten Waren Gewähr für solche Mängel, die während eines Zeitraumes von sechs Monaten nach Lieferung auftreten. Für gebrauchte Maschinen wird keine Gewähr geleistet. Der Käufer hat Gewährleistungsmängel innerhalb 8 Tagen nach Lieferung schriftlich anzuzeigen. Die Vermutungsregel des § 924 ABGB wird ausgeschlossen. Der Verkäufer kann nach seiner Wahl:
 - a) die mangelhafte Ware an Ort und Stelle nachbessern,
 - b) sich die mangelhafte Ware oder die mangelhaften Teile zwecks Nachbesserung frachtfrei zurücksenden lassen,
 - c) die mangelhaften Teile austauschen.
 - d) Bei gebrauchten Waren steht dem Verkäufer jedenfalls das Wahlrecht zwischen Austausch und Verbesserung zu.

Die aufgewendeten Löhne und Kosten für den Ein- und Ausbau sind vom Käufer zu tragen.

Waren- oder Teilerücksendungen dürfen nur nach Zustimmung durch den Verkäufer zur Nachbesserung oder zum Umtausch zurückgeliefert werden. Mangelbehebung durch den Verkäufer bleibt ohne Einfluss auf die Gewährleistungsfrist.

2. Der Verkäufer nimmt Rücksendungen bemängelter Ware oder Teile, nach Umtausch oder Nachbesserung, an den Käufer unfrei vor.
3. Behebungen eines vom Käufer behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis dieses vom Käufer behauptenden Mangels dar.
4. Zur Mängelbehebung sind uns seitens des unternehmerischen Käufers zumindest zwei Versuche einzuräumen.
5. Sind die Mängelbehauptungen des Käufers unberechtigt, ist der Käufer verpflichtet, uns entstandene Aufwendungen für die Feststellung der Mängelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen.
6. Eine etwaige Nutzung oder Verarbeitung des mangelhaften Leistungsgegenstandes, durch welche ein weitgehender Schaden droht oder eine Ursachenerhebung erschwert oder verhindert wird, ist vom Käufer unverzüglich einzustellen, soweit dies nicht unzumutbar ist.
7. Der Käufer ist nicht berechtigt, für eine selbst vorgenommene Mängelbehebung Kostenersatz vom Verkäufer zu verlangen. Für diejenigen Teile der Ware, die der Verkäufer vom Unterlieferanten bezogen hat, haftet der Verkäufer nur im Rahmen der ihm selbst gegen Unterlieferanten zustehenden Gewährleistungsansprüche es sei denn, der Kunde ist Konsument im Sinne des KSchG.
8. Der Verkäufer kann für Schäden, die durch Entfernen oder Abänderung der mitgelieferten Schutzvorrichtungen entstehen, vom Käufer nicht haftbar gemacht werden.
9. Werden Förder- Trocknungs- oder sonstige angegebene Leistungswerte nicht erreicht, so ist der Lieferer berechtigt, vom Verträge zurückzutreten und die durch ihn gelieferten Gegenstände zurückzunehmen, ohne verpflichtet zu sein, dem Besteller Ersatzanlagen zu liefern oder diesen irgendwelche Kosten bzw. Schäden zu ersetzen, die durch die Nichterfüllung des Vertrages entstehen bzw. entstanden sein könnten.

XII. Haftung

1. Es gilt als ausdrücklich vereinbart, dass der Verkäufer dem Käufer keinen Schadenersatz zu leisten hat für Verletzungen von Personen, für Schäden an Gütern, die nicht Vertragsgegenstand sind, für sonstige Schäden und für Gewinnentgang, sofern sich nicht aus den Umständen des Einzelfalles ergibt, dass dem Verkäufer grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Beweislastumkehr gemäß § 1298 ABGB wird ausgeschlossen.
2. Der Kaufgegenstand bietet nur jene Sicherheit, die auf Grund von Zulassungsvorschriften, Betriebsanleitungen, Vorschriften des Verkäufers über die Behandlung des Kaufgegenstandes – insbesondere im Hinblick auf allenfalls vorgeschriebene Überprüfungen – und sonstigen gegebenen Hinweisen erwartet werden kann.
3. Bei leichter Fahrlässigkeit des Verkäufers wird, sofern nicht Artikel XI.1. Anwendung findet, der Schadenersatz auf 5 % der Auftragssumme, jedoch maximal 200.000 Euro, begrenzt. Die Begrenzung findet bei Personenschäden keine Anwendung.
4. Sämtliche Schadenersatzansprüche verjähren innerhalb eines Jahres ab Kenntnis des Schadens und Schädigers.
5. Schadenersatzansprüche unternehmerischer Käufer sind bei sonstigem Verfall binnen sechs Monaten gerichtlich geltend zu machen.
6. Der Haftungsausschluss umfasst auch Ansprüche gegen unsere Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen aufgrund Schädigungen, die diese dem Käufer ohne Bezug auf einen Vertrag ihrerseits mit dem Käufer zufügen.
7. Wenn und soweit der Käufer für Schäden, für die wir haften, Versicherungsleistungen durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossene Schadensversicherung (z. B. Haftpflichtversicherung, Kasko, Transport, Feuer, Betriebsunterbrechung und andere) in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der Käufer zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung und beschränkt sich unsere Haftung insoweit auf die Nachteile, die dem Käufer durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen (z. B. höhere Versicherungsprämie).

XIII. Folgeschäden

1. Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in diesen Bedingungen ist die Haftung des Verkäufers gegenüber dem Käufer für Produktionsstillstand, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall, Vertragseinbußen oder jeden anderen wirtschaftlichen oder indirekten Folgeschaden, ausgeschlossen.

XIV. Entlastungsgründe

1. Der Verkäufer kann Entlastungsgründe geltend machen, wenn nach Abschluss des Kaufvertrages Arbeitskonflikte, Elementarschäden, Mobilisierung, Beschlagnahme, Embargo, Streik und Ereignisse höherer Gewalt eintreten.
2. Auch das Ausbleiben der Lieferung von Öl, Strom, Rohmaterialien und Vormaterialien, wodurch dem Verkäufer die Lieferung entscheidend erschwert oder unmöglich gemacht wird, berechtigt ihn, die Lieferung für die Dauer der Verhinderung und einer angemessenen Anlaufzeit auszusetzen oder hinsichtlich jener Teile vom Vertrag zurückzutreten, welche er aus obigen Gründen nicht mehr erfüllen kann.

Wenn der Verkäufer an der Erfüllung seiner Verpflichtung nach Vertragsabschluss durch den Eintritt von unvorhersehbaren, ungewöhnlichen Umständen gehindert ist, die er trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte, insbesondere Betriebsstörungen, behördliche Sanktionen und Eingriffe, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe, Energieversorgungsschwierigkeiten etc., so verlängert sich – soweit diese Umstände zu Verzögerungen führen – die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird durch diese Umstände die Lieferung unmöglich, so ist der Verkäufer von seiner Lieferverpflichtung frei. Wenn die Behinderung länger als 2 Monate dauert, ist der Käufer hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

XV. Gerichtsstandvereinbarung

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Vertragsverhältnis ergeben oder mit diesem in Zusammenhang stehen, ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht am Sitz des Verkäufers. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, nach eigener Wahl den Kunden auch an jedem anderen Gericht zu klagen, das nach nationalem oder internationalem Recht zuständig sein kann. Konsumenten können nur am Wohnsitzgericht verklagt werden.

XVI. Anzuwendendes Recht

Auf dieses Vertragsverhältnis ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anzuwenden.

XVII. Erfüllungsort

Für Lieferung und Zahlung gilt als Erfüllungsort der Sitz des Verkäufers, auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.

XVIII. Datenverarbeitung

Der Kunde erteilt hiermit seine ausdrückliche Zustimmung zur Aufnahme, Speicherung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Geschäftsbeziehung. Diese Zustimmung kann seitens des Kunden jederzeit widerrufen werden.

XIX. Anleitungen / Vorschriften

Der Käufer bestätigt mit der Übergabe der Ware die Betriebsanleitung erhalten und über die ordnungsgemäße Bedienung sowie die Sicherheits- und Wartungsvorschriften aufgeklärt worden zu sein.

XX. Retoursendungen

1. Die Rückgabe normaler, einwandfreier Neuware (keine Sonderausführung) durch den Käufer ist nur mit Zustimmung des Verkäufers möglich und muss für den Verkäufer kostenlos (franko) erfolgen.
2. Bei einem Auftragswert unter EUR 10.000,00 bto inkl. MwSt. wird für die Rückholung von normaler, einwandfreier Neuware (keine Sonderausführung) mit Werks-LKW des Verkäufers ein Pauschalbetrag von EUR 60,00 inkl. MwSt. in Rechnung gestellt, bei einem Auftragswert über EUR 10.000,00 bto inkl. MwSt. erfolgt die Rückholung mit Werks-LKW des Verkäufers kostenlos.
3. Gutschrift erfolgt abzüglich 15 % Wiedereinlagerungskosten vom Bruttowarenwert, wenn Bezugsrechnung vorgelegt wird. Eventuelle Aufarbeitungskosten werden bei Gutschrifterstellung in Abzug gebracht.
4. Retoursendungen können nur innerhalb 6 Wochen unter Vorlage bzw. Beilage einer Rechnerkopie angenommen werden.